

Mitgliedsantrag

Bitte an diese Adresse
senden

auch per Fax an:
09281-9285309

Hofer Börsenforum e.V.
Mitgliederbetreuung

Alfons-Goppel-Platz 1

95028 Hof

JA,
ich beantrage
die Mitgliedschaft im
Hofer Börsenforum e.V.

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Vielen Dank!

DATEN	Name		Vorname		akademischer Titel	
	Straße			evtl. Zi.-Nr.	Geburtsdatum	
	PLZ		Ort	Telefon	Telefax	
BERUF	Handy		Email			evtl. Studiengang
	<input type="checkbox"/> Ich bin bis <input checked="" type="checkbox"/> Student/in	<input type="checkbox"/> Ich bin bis <input checked="" type="checkbox"/> Auszubildende/r	<input type="checkbox"/> Ich bin bis <input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Ich leiste bis <input checked="" type="checkbox"/> Wehr-/Ersatzdienst		<input checked="" type="checkbox"/> ca. Ende MM/JJ
INFOS	<input type="checkbox"/> Ich bin Nichtstudent/in		Tätigkeit (evtl. Rückseite)			
FPT	<input checked="" type="checkbox"/> JA, ich möchte mit obiger Adresse in folgende Email-Verteiler aufgenommen werden:		<input type="checkbox"/> HBFPUB Börsenbriefe	<input type="checkbox"/> HBFINFO Mitgliederinfos	<input type="checkbox"/> HBFPARTY Partyinfos	
AKTIV!	<input type="checkbox"/> JA, ich möchte aktiv im Verein mithelfen, bitte setzt Euch mit mir in Verbindung.					

Ich erkenne die mit diesem Antrag erhaltene Satzung und Geschäftsordnung des Hofer Börsenforums e.V. an. Die Mitgliedschaft dauert mindestens sechs Monate und wird automatisch um ein Semester verlängert, wenn ich dem Vorstand nicht vier Wochen vor Semesterende meinen Austritt schriftlich erkläre. Während der Praktikums- und Auslandsstudiumzeiten ruht auf schriftlichen Wunsch (Eingang beim Vorstand spätestens vier Wochen vor Semesterende) die Mitgliedschaft. Ich erkläre mich einverstanden, daß meine Daten zum Zweck der Mitgliederbetreuung elektronisch gespeichert werden. **Mir ist klar, daß von jedem Mitglied die Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit erwartet wird.** Der Semesterbeitrag beträgt derzeit 36,00 € (für Studenten, Auszubildende, Schüler und Wehr-/Ersatzdienstleistende unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung 18,00 €) inkl. Pauschale für die Dachverbandszeitschrift Aktienkultur&BVH-News und ist im voraus zu entrichten.

1. Unterschrift Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige hiermit das Hofer Börsenforum e.V. widerruflich zum Einzug fälliger Beiträge von meinem Konto.

BANK	Kontonummer		BLZ
	Kreditinstitut		

Änderungen der Bankverbindung oder Adresse werde ich dem Verein unverzüglich schriftlich mitteilen. Falls ich dies versäume, trage ich die eventuell entstehenden Gebühren.

2. Unterschrift Datum: _____ Unterschrift: _____

Eingang am	Daten erfaßt	Brief	Urkunde	Ausweis	Quittung	Buchung	Infos	FPT	BVH-News	aktiv

nach Bearbeitung jeweils Handzeichen einfügen und weiterleiten/ablegen

Adresse Hofer Börsenforum e.V. Fachhochschule Hof Alfons-Goppel-Platz 1 95028 Hof/Saale
 Telekontakte Handy 0162/4560121 Telefax 09281/9285309 Email: info@hofer-boersenforum.de
 Bankverbindung Vereinigte Volksbanken Hof-Helmbrechts-Münchberg e.G. Kto. 417777 BLZ 780 900 00
 Rechtsfähigkeit Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof: VR 951 Gemeinnützigkeit anerkannt
 Mitglied im Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V.

SATZUNG des Hofer Börsenforum e.V.

Präambel

Der Verein „Hofer Börsenforum e.V.“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung ohne parteipolitische Zielsetzung. Er setzt sich zur Aufgabe, allen Interessierten einen Einblick in Theorie und Praxis des Börsenwesens zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit von Studenten, Professoren und Personen aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben erreicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hofer Börsenforum e.V.“ und hat seinen Sitz in Hof. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informations- und Anregungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben und somit im Sinne des § 10b Abs.1 EStG gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrzunehmen. Ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Bildung liegt in Herstellung von Verbindungen zwischen Theorie und Praxis des Finanzwesens.
- Der Satzungszweck des Vereins wird durch geeignete Maßnahmen verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen aus dem Bereich des Börsen- und Finanzwesens, durch Exkursionen, durch Informationen über das aktuelle Börsengeschehen, durch die Ausarbeitung eigener Studien, durch die Bildung eigenständiger Arbeitsgruppen u.a..
- Eine direkte Anlageberatung ist ausgeschlossen.
- Der Verein ist selbstlos und nicht erwerbswirtschaftlich tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3a Mitgliedschaft im Verein, Aufnahmefolgen

- Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften werden, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen. Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.
- Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit benannt.
- Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung sowie zur Zahlung der Aufnahmegebühr.

§ 3b Stille Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Wunsch kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand in eine stille Mitgliedschaft umgewandelt werden. Dies gilt insbesondere für mehrronatige Abwesenheit wegen Praktikum oder Auslandsstudium. Stille Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, können aber an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 3c Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 200 DM/102,25 € und mehr (natürliche Personen) oder 1.000 DM /511,29 € und mehr (juristische Personen) leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- Der Austritt ist nur zum jeweiligen Semesterende möglich und ist mindestens einen Monat im voraus dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben.
- Bei mehr als dreimonatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat mit der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beiträge sollen die zur Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- Über Freistellungen von der Beitragspflicht, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds oder bei Ehrenmitgliedschaften, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Einlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Die MV besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die MV findet in Hof statt. Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine MV einzuberufen.
- Grundsätzlich einmal jährlich und spätestens sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres findet eine MV statt. Die Tagesordnung hat mindestens vorzusehen:
 - Rechenchaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
- Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) mit Vierfünftelmehrheit
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit
 - Entlastung und Wahl des Rechnungsprüfers mit einfacher Mehrheit
- Über die Punkte (1),(2) und (3) kann nur in einer MV mit einer Tagesordnung, die die betreffenden Tagesordnungspunkte enthält, beschlossen werden. Soll über Punkte entschieden werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Punkte (1),(2) und (3) können auf diesem Wege nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Wahlen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim. Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite MV einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und bis zu fünf Vorständen. Der Vorstand kann für einzelne Bereiche Mitglieder zu Referenten ernennen, deren Amtszeit mit der Entlastung des ernennenden Vorstands endet.
- Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Vorstand Finanzen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Aberufung des Vorstandes ist während der Amtsdauer bei grober Pflichtverletzung möglich. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muß ein neuer Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die Mitglieder des Vorstandes.
- Wird der Vorstand abgewählt, muß gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt werden (konstruktives Mißtrauensvotum).
- Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Vorstand Finanzen sind allein vertretungsbe-rechtigt. Vorstände sind jeweils zu zweit gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünf-hundert Deutsche Mark verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstandes. Rechtsleistungen über zweitausend Deutsche Mark und mehr bedürfen der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch die schriftliche Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Gesamtverbandes einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder seines Vertreters anwesend ist. Ist nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins, stellt die Geschäftsordnung und den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf, übernimmt die sachgemäße Verteilung der Geldmittel gem. § 6 und führt die Öffentlichkeitsarbeit durch.
- Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen.

§ 10 Beirat

- Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan und steht dem Verein mit Rat und Tat zur Seite. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der Satzung zu wahren. Insbesondere hilft er bei der Verwirklichung des Zieles der Herstellung von Verbindungen zwischen Theorie und Praxis des Finanzwesens nach § 2 der Satzung.
- Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Beirates und mindestens zwei Beiräten. Er setzt sich aus Vereinsmitgliedern oder Ehrenmitgliedern zusammen, zweckmäßigerweise aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Professoren der FH Hof. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Der Vorsitzende des Beirates wird zu allen Vorstandssitzungen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Vorstandssitzung eingeladen. Mitglieder des Beirates können stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Der Beirat ist vom Vorstand über die wesentlichen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen.

§ 11 Liquidation

- Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Daren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof anzumelden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung oder Förderung der Wissenschaft.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat mit Beschluß der Gründungsmitgliederversammlung am 30.04.1996 in Kraft und wurde zuletzt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 09.06.1999 geändert.

GESCHÄFTSORDNUNG des Hofer Börsenforum e.V.

- Die **Rechte** des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft sind nicht übertragbar. Anschriften- und Bankverbindungsänderungen sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, trägt das Mitglied eventuell anfallende Gebühren.
- Die **Aufnahmegebühr** beträgt zur Zeit 0,00 €.
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 36,00 € pro Semester und ist jeweils zu Beginn des Semesters im voraus zu entrichten. **Für Studenten, Auszubildende Schüler und ehemalige Studenten der FH Hof, die während ihres Studiums Mitglied im Hofer Börsenforum e.V. wurden und seitdem ununterbrochen Mitglied sind, reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf 18,00 € pro Semester.** Der Beitrag ist auch dann bis zum Ende der Mitgliedschaft zahlbar, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden. Als Semesterzeiträume werden für das Sommersemester die Monate April bis einschließlich September festgelegt, für das Wintersemester entsprechend die Monate Oktober bis einschließlich März. Der Beitrag wird also jeweils am 01.04. d.J. und 01.10.d.J. fällig.
- Die **Mitgliedschaft** dauert sechs Monate und verlängert sich automatisch um ein Semester, wenn dem Vorstand nicht vier Wochen vor Semesterende schriftlich der Austritt bekannt gegeben wurde. Der Austritt ist nur zum Semesterende möglich. Bei Austritt ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben.
- Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Wunsch (Eingang beim Vorstand vier Wochen vor Semesterende) in eine **Stille Mitgliedschaft** umgewandelt werden. Stille Mitgliedschaften können nur für ganze Semester beantragt werden, die Gesamtdauer ist während jeweils vier Jahren Mitgliedschaft auf ein Jahr begrenzt. Der Mitgliedsausweis ist während der Dauer der Stillen Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben. In jedem Fall verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft um die Zeitspanne der Stillen Mitgliedschaft.
- Eine **Haftung** des Vereins für eventuell auftretende Schäden, welche sich Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Benutzung unserer Einrichtungen bzw. durch Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen zuziehen, ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände oder mitgebrachten Geldes.
- Gerichtsstand** in allen Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein ist Hof.
- Jedes Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Geschäftsordnung an. Bei Nichtmitgliedern geschieht dies durch Nutzung unserer Einrichtungen und Dienstleistungen.

Hof, den 02.10.1999

Der Vorstand